

Satzung

NaturFreunde Deutschlands

Ortsgruppe Wasserburg am Inn e.V.

Präambel

Die NaturFreunde verstehen sich als eine Umwelt-, Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Wasserburg am Inn e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Wasserburg am Inn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg am Inn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur-, Klima-, und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e.V. (NaturFreunde Bayern) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Bayern e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Förderung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. 2. Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns und der sportlichen Betätigung,
3. 3. Wecken des Interesses an der Natur und Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens,
4. 4. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Bildung,
5. 5. Förderung von Kunst und Kultur,
6. 6. Förderung von Natur- und Heimatkunde

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz

- sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen,
 - h) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v. g. Zwecke durch z. B. Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen, Mitarbeit in Fachstellen,

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Fami-

- lien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreunde Jugend Deutschlands, Ortsgruppe Wasserburg am Inn.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress vom 11.05.2019 bestätigt wurde.
 3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Zuschüssen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - und sonstigen Einnahmen, die gesetzlich zulässig sind und mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Landesverband, Bundesverband, NaturFreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Die Beiträge werden über ein Lastschriftverfahren jährlich eingezogen. Nach erfolgter Zahlung erhalten die Mitglieder einen Jahresmitgliedsausweis.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 12a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand **bis spätestens 30.09.** mitzuteilen.
3. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

1.: Organe der Ortsgruppe sind:

- A: die Mitgliederversammlung
- B: der Ortsgruppenausschuss
- C: der Ortsgruppenvorstand
- D: die Kontrollkommission

2.: Der/die Schriftführer(in) hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

3.: Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen), ohne Stimmrecht hinzuziehen.

4.: Die Einladungen zu den Sitzungen der Ortsgruppe erfolgen durch den/die Ortsgruppenvorsitzende(n).

§ 12a Digitale Strukturen des Vereins

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung unter Beifügung etwaiger Anträge durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung ist wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist. Außerdem soll die Einladung durch Ausschreibung in der Wasserburger Zeitung, den Wasserburger Heimatnachrichten, sowie im Internet bekannt gemacht werden. Die Leitungen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes sind zu benachrichtigen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss der Kontrollkommission (§ 16) oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Vorlage eines unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
4. Den Vorsitz führt der/die 1.Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit mindestens drei Personen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14.Lebensjahr.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 Entgegennahme der Berichte von Vorstand einschließlich der detaillierten Jahresrechnung, Ausschuss, Fachgruppenleitungen, Jugendgruppenleitung und Kontrollkommission.
 - 7.2 Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kontrollkommission,
 - 7.3 Wahl von Vorstand, Ausschuss, Kontrollkommission, Schiedsgericht.
 - 7.4 Bestätigung der Fachgruppenleitungen und der Jugendgruppenleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - 7.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - 7.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 7.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 7.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - 7.9 Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzende/n sowie Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes sowie die Aberkennung dieser Ehrungen

14 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 15 Abs. 1 sowie dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in,
2. den Funktionsträgern und den
3. Fachgruppenleitern/innen (§ 5) und der Jugendgruppenleitung (§ 6).
4. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben die Pflicht, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
7. Der Ausschuss entscheidet in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem/der 1. Vorsitzenden vorbehalten sind.
8. Der Ausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu Sitzungen einberufen.
9. Der/die 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden: Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Ortsvereins obliegt dem/der 1.Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Im Verhinderungsfall obliegt die Vertretung den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Für Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall ist der/die Vorsitzende allein vertretungsbefugt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert im Einzelfall von über 500 Euro bis 2000

EUR sind vertretungsbefugt die Vorstandsvorsitzenden gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte über 2000 EUR ist zusätzlich zu Satz 2 die Zustimmung des Ausschusses notwendig.

3. Der Vorstand haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von dem/der 1.Vorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen einberufen. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.
8. Jeder Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 16 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus mind. zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Mindestens ein Mitglied der Kontrollkommission hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Kontrollkommission hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen sowie die Geschäftsführung und die Kassenführung der Ortsgruppe und der in §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überprüfen.
4. Die Kontrollkommission hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
5. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Vereinsorgane nach § 12 Abs. 2, 3 und 5 sein.

§ 17 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes und der Organe ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in den Vereinsorganen nach § 12 Abs.2,3 und 4 sein.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschlussfassung über eine neue Satzung oder über eine Satzungsänderung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung enthalten ist und dass diese Einladung allen Mitgliedern zugestellt wird. Der neue Text der Satzung oder der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Beschlüsse über eine Satzung oder eine Satzungs-Änderung sind dem Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung und vor der Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder von einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Hiervon sind ausgenommen Änderungen der §§ 1 bis 3, 5 und 6.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein, der Landesverband *Bayern* der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.
2. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 20 Haftungsbegrenzungsklausel

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversamm-

lung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2025 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein am 28.03.2025 unter der Nummer VR 40446 eingetragen.